

Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung

Krankheit, Altersschwäche, Altersdemenz, ein plötzlicher Schlaganfall oder Unfall (auch in jüngeren Jahren) können bei jedem von uns innerhalb kürzester Zeit zu einer Lebenssituation führen, in der wir hilflos werden und nicht mehr selbst Entscheidungen treffen können. Vielen Menschen macht die Vorstellung eines langsamen Sterbens, angeschlossen an Schläuche, Apparate und Geräte, mithin sich nicht mehr artikulieren und äußern zu können, Angst. Der Alltag geht gleichwohl für den hilflos gewordenen Menschen weiter:

Entscheidungen über die medizinische Behandlung, Durchführung von Operationen, Unterbringung in einem Pflegeheim, Geldausgaben, nötigenfalls Kreditaufnahmen zur Deckung der laufenden Pflegekosten, Leistung von Unterschriften, Kündigung von Verträgen, Auflösung von Konten etc. sind erforderlich.

Stellvertretend müssen dann andere Personen, nämlich Angehörige, Ärzte, Gerichte oder ein vom Gericht zu bestellender Betreuer die erforderlichen Entscheidungen treffen und Maßnahmen veranlassen. Wer noch in gesunden Tagen, nämlich **im Zustand der Handlungs- und Geschäftsfähigkeit** selbst bestimmen will, wer zukünftig – wenn Sie selbst nicht mehr in der Lage sind – Ihre Angelegenheiten regeln soll, in welchem Umfang und wie dies geschehen soll, muss **rechtzeitig** ausreichende und konkrete Vorkehrungen **schriftlich** treffen.

Nur wer rechtzeitig mit entsprechenden Vollmachten und Verfügungen (Betreuungs- und Patientenverfügung) vorgesorgt hat, hilft mithin seinen Angehörigen.

Drei „Säulen“ der Alters- und Betreuungsvorsorge sind dabei zu unterscheiden:

Vorsorgevollmacht:

Eine Vorsorgevollmacht regelt, **wer** und in **welchem Umfang** den Willen des Betroffenen vertreten soll, wenn dieser aufgrund körperlicher oder geistiger Schwäche nicht mehr in der Lage ist, Entscheidungen zu treffen. Auch den Umfang der Vollmacht kann derjenige, der durch die Vollmacht eine richterlich angeordnete Betreuung vermeiden möchte, frei bestimmen. Empfehlenswert ist eine umfassende Bevollmächtigung (sogenannte „Generalvollmacht“ für die vermögensrechtlichen Angelegenheiten und eine „medizinische“ Vorsorgevollmacht für die sonstigen persönlichen Dinge), damit die bevollmächtigte Person alle denkbaren und möglichen Angelegenheiten erledigen kann.

Zu unterscheiden ist dabei zwischen vermögensrechtlichen und persönlichen Angelegenheiten: Bei der Verfügung über Vermögensgegenstände, Guthaben auf Bankkonten, Kreditaufnahmen, Verfügungen über Grundstücke, Wohnungseigentum oder Erbbaurechte handelt es sich typischerweise um vermögensrechtliche Angelegenheiten. Sollen auch Einwilligungen, Nichteinwilligungen oder ein Widerruf der Einwilligung in ärztliche Maßnahmen und Behandlungen, in Operationen, Entscheidungen über freiheitsentziehende oder freiheitseinschränkende Maßnahme (z.B. geschlossene

Unterbringung, Ruhigstellung durch Medikamente, Gitterbett) oder die Unterbringung in einem Pflegeheim durch den Bevollmächtigten getroffen und veranlasst werden können, handelt es sich um persönliche Angelegenheiten.

Soll die Vollmacht auch zur Verfügung über Grundbesitz oder Rechte, die in ein Grundbuch eingetragen sind (z.B. Wohnrecht, Nießbrauch, Altenteil etc.), zur Aufnahme von Verbraucherdarlehen dienen und auch Erbausschlagungen ermöglichen, **muss** sie sogar **notariell beurkundet bzw. beglaubigt** sein. Die Beurkundung ist auch der einzige sichere Weg, um die erforderliche Identität der Beteiligten und deren Geschäftsfähigkeit zum Zeitpunkt der Errichtung nachweisen zu können. Eine Vorsorgevollmacht sollte daher auch in allen anderen Fällen stets von einem Notar verfasst werden. Denn ein einfaches Schriftstück wird häufig von Banken und Behörden nicht akzeptiert. Bei einer notariellen Urkunde können zudem niemals Zweifel darüber aufkommen, wer die Urkunde unterschrieben hat!

Betreuungsverfügung:

Die Betreuungsverfügung richtet sich in erster Linie an das Amtsgericht – Betreuungsgericht - und ist in den Fällen wichtig, in denen zum Beispiel wegen unzureichender oder fehlender Vorsorgevollmacht eine richterliche Entscheidung über die Anordnung einer Betreuung getroffen werden muss. Mit der Betreuungsverfügung kann Einfluss auf die durch ein Gericht anzuordnende Betreuung genommen werden. Wird eine bestimmte Person vorgeschlagen, die zum Betreuer bestellt werden soll, hat das Gericht diesen Vorschlag zu entsprechen, wenn es dem Wohl des Betroffenen nicht zuwiderläuft (§ 1897 Abs. 4 BGB). Eine andere Person als die in der Betreuungsverfügung vorgeschlagene Person darf nur dann durch das Gericht bestellt werden, wenn sich die in der Betreuungsverfügung genannte Person z.B. als ungeeignet erweist. Den Umfang und Wirkungsbereich der Befugnisse des Betreuers bestimmt ansonsten das Gericht, welches auch den Betreuer überwacht.

Patientenverfügung:

Die Patientenverfügung richtet sich in erster Linie an die behandelnden Ärzte und das Pflegepersonal, aber auch an den Betreuer bzw. Bevollmächtigten oder weitere Angehörige. Mit der Patientenverfügung wird geregelt, wie die zukünftige medizinische oder pflegerische Behandlung erfolgen soll, wenn ein **unabwendbarer Sterbeprozess** eingetreten ist bzw. keine lebenserhaltenden Maßnahmen mehr Aussicht auf Erfolg versprechen.

Konkrete und dem Bestimmtheitsgrundsatz entsprechende **Angaben** (z.B. für Fälle des Verzichts auf lebenserhaltende oder –verlängernde ärztliche Maßnahmen) sind in einer Patientenverfügung zwingend erforderlich! Widersprüchliche Angaben sollten in jedem Fall vermieden werden. Zudem müssen seit dem 01.09.2009 Patientenverfügungen **stets** schriftlich erfolgen!

Allgemeine Überlegungen und Grundsätze für Vorsorgevollmachten, Betreuungs- und Patientenverfügungen:

Als bevollmächtigte Personen sollten nur solche eingesetzt werden, zu denen ein besonderes Vertrauensverhältnis besteht und denen man auch als Betroffener zutraut, die jeweiligen

Entscheidungen wirklich treffen zu können. Insbesondere im Rahmen der Vorsorgevollmacht wird der Bevollmächtigte eigenverantwortlich tätig und unterliegt mit wenigen Ausnahmen nicht der Überwachung durch das Gericht.

Sinnvoll ist auch die Benennung eines oder weiterer Ersatzbevollmächtigter, die dann eintreten, wenn die hauptbevollmächtigte Person ausfällt oder die Vollmacht aus sonstigen Gründen nicht wahrnehmen kann.

Da der Bevollmächtigte unter Vorlage der Vollmachtsurkunde im Rahmen und Umfang der ihm erteilten Vollmacht über das Vermögen des Vollmachtgebers verfügen und für diesen alle vermögensrechtlichen und persönlichen Angelegenheiten regeln und entscheiden kann, müssen Schutzmaßnahmen gegen eine rechtsmissbräuchliche Verwendung bedacht werden. Zu empfehlen ist daher, die Vollmachtsurkunde, die für den Bevollmächtigten bestimmt ist, an einem „**sicheren Ort**“ zu verwahren (möglichst aber nicht im Safe der Bank oder Sparkasse, wenn der Bevollmächtigte im Ernstfall hierzu keinen Zutritt oder keine gesonderte Bank-Vollmacht hat) um sie nicht vorzeitig „aus den Händen zu geben“.

Die besten Verfügungen nützen allerdings nichts, wenn niemand von ihnen Kenntnis hat. Der Bevollmächtigte sollte daher nicht nur über die ihm zugedachten Aufgaben bereits vorher informiert werden. Der Ort, an dem die Vollmachtsurkunde aufbewahrt wird, sollte ihm ebenfalls bekannt sein.

Zudem können notariell und auch privatschriftlich errichtete Vorsorgevollmachten, Betreuungs- und Patientenverfügungen im „**Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer**“ registriert werden. Bei einer notariellen Beurkundung regelt dies der Notar, wenn das Einverständnis des Vollmachtgebers hierzu vorliegt. Die Bundesnotarkammer benachrichtigt jeden Bevollmächtigten über die ihn betreffenden Eintragungen. Der Bevollmächtigte wiederum hat sodann die Möglichkeit, die Löschung seiner Daten zu verlangen.

Nur wer **rechtzeitig** mit entsprechenden Vollmachten und Verfügungen (betreuungs- und Patientenverfügung) vorgesorgt hat, hilft mithin seinen Angehörigen.

Holger Schiller
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht